

**Satzung der Stadt Singen
über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben
auf den Gemeindevollzugsdienst/Kommunaler Ordnungsdienst (GVD/KOD-S)**

vom 27. September 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und gemäß § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 785), hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 27.09.2022 die nachstehende Satzung über die dem Gemeindevollzugsdienst/Kommunaler Ordnungsdienst der Stadt Singen nach § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben beschlossen:

§ 1:

1. Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes werden dem Gemeindevollzugsdienst/Kommunaler Ordnungsdienst durch die Ortpolizeibehörde folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:
 - 1.1 beim Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 - 1.2 im Straßenverkehrsrecht:
 - 1.2.1 beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (einschließlich § 12 Landesordnungswidrigkeitengesetz) und die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen.
 - 1.2.2 beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - 1.2.3 bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen,
 - 1.2.4 bei der Überwachung der Durchfahrtsbreite in Fußgängerzonen (VZ. 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ. 325 StVO),
 - 1.2.5 bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Ampelregelungen, Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - 1.2.6 bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - 1.2.7 bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
 - 1.3 beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
 - 1.4 beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
 - 1.5 beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 - 1.6 im Umweltschutz:
 - 1.6.1 beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,

1.6.2 beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

1.7 im Feldschutz:

1.7.1 beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,

1.7.2 beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

1.7.3 beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,

1.7.4 beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

1.8 im Veterinärwesen:

1.8.1 beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,

1.8.2 beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,

1.8.3 bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

1.9 für sonstige Aufgaben:

1.9.1 beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,

1.9.2 beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,

1.9.3 beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,

1.9.4 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

1.9.5 beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,

1.9.6 beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,

1.9.7 auf dem Gebiet des Sammlungswesens,

1.9.8 beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,

1.9.9 auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,

1.9.10 beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

2. Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.

3. Die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes/Kommunaler Ordnungsdienst haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG).

4. Innerhalb des o. g. Aufgabenbereichs sind gemeindliche Vollzugsbedienstete (Kommunaler Ordnungsdienst) gemäß § 105 Abs. 3 PolG zu folgenden polizeilichen Maßnahmen ermächtigt:

4.1 Personenfeststellung (§ 27 PolG),

4.2 Vorladung (§ 28 PolG),

4.3 Gefährderansprache und –anschreiben, Gefährdetenansprache (§ 29 PolG),

4.4 Platzverweis (§ 30 Abs. 1 PolG),

4.5 Gewahrsamnahme (§ 33 PolG),

4.6 Durchsuchung von Personen (§ 34 PolG),

4.7 Durchsuchung von Sachen (§ 35 PolG),

4.8 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§ 36 PolG),

4.9 Sicherstellung (§ 37 PolG),

4.10 Beschlagnahme (§ 38 PolG),

4.11 Befragungen und Erhebung personenbezogener Daten (§ 43 Abs. 1 und 2 PolG),

4.12 Datenübermittlung mit dem Polizeivollzugsdienst (§ 59 PolG),

4.13 Datenübermittlung an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (§ 60 PolG).

5. Allgemeine Aufgaben:

- 5.1 Beanstandung von Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßen Ermessen,
 - 5.2 Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
 - 5.3 Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
 - 5.4 Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
 - 5.5 Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
6. Besondere Befugnisse:
- 6.1 nach dem PolG – Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 63 Abs. 2, 64, 65, 66 PolG),
 - 6.2 nach der StVO – Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1 – 4, 44 Abs. 2 StVO),
 - 6.3 Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 33 Abs. 1, 8 Abs. 1 PolG bzw. § 2 Abs. 1 PolG, § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO),
 - 6.4 nach OWiG/StPO – Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWiG, §§ 163 b, 163 c StPO); Anhörung/Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a Abs. 1 StPO); Inverwahrungsnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 94 Abs. 1 StPO); Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG, §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO); erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 81 b StPO); Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 132 StPO) bei Gefahr in Verzug.
7. Gemäß § 31 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes werden dem Gemeindevollzugsdienst/Kommunaler Ordnungsdienst folgende weitere Aufgaben übertragen:
- 7.1 Überwachung des Verbots der unerlaubten Benutzung von Geh- und Radwegen,
 - 7.2 Überwachung des Gebots der Benutzung von Geh- und Radwegen,
 - 7.3 Überwachung des Verhaltens von Fußgängern,
 - 7.4 Überwachung des Verhaltens von Radfahrern und FmH-Fahrern auf Radwegen und Seitenstreifen,
 - 7.5 Überwachung des gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Rollschuhe u. ä.)
 - 7.6 Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:
 - 7.6.1 vorgeschriebene Fahrtrichtung Zeichen 209 bis 221,
 - 7.6.2 vorgeschriebene Vorbeifahrt Zeichen 222 und 223,
 - 7.6.3 Verkehrsverbote Zeichen 250 bis 260, Zeichen 262 bis 265 und 267.
 Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Abs. 2 StVO) sind eingeschlossen.
 - 7.7 Die Zuständigkeit nach den Ziffern 7.1 bis 7.5 wird räumlich beschränkt auf die Verkehrsflächen mit beschilderten verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen (Zeichen 241, 250, 325/326 StVO).
 - 7.8 Die Zuständigkeit nach der Ziffer 7.6 wird beschränkt auf die unter Ziffern 7.1 bis 7.5 genannten Bereiche sowie auf die mit Zeichen 250, 251 und 252 StVO gesperrten Wald- und Feldwege.

§ 2: Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 27.09.2022

gez. Bernd Häusler
(Oberbürgermeister)